

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 24. Januar 1962	JNr. 6
Tag	Inhalt	Seite
15.11.61	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung *	41
22.12. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse. — TKO in den volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben —	42
5. 1. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik	43
5. 1. 62	Anordnung Nr. 1 über das Verzeichnis der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen	44
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	47

Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung.

Vom 15. November 1961

Auf Grund des § 53 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239, Ber. S. 1329) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Verkehrsposten der Nationalen Volksarmee (nachfolgend Regulierungsposten genannt) tragen bei der Regelung des Straßenverkehrs Dienstuniform mit Stahlhelm und roter Armbinde (Anlage 1 Bild A).

(2) Die Weisungen und Zeichen werden mit roten und gelben Signalflaggen (Anlage 1 Bild B), bei Dunkelheit, starkem Nebel oder schlechter Sicht mit grünen, gelben und roten Lichtsignalen gegeben.

§ 2

Die durch Regulierungsposten der Nationalen Volksarmee zur Regelung des Straßenverkehrs gegebenen Weisungen und Zeichen bedeuten:

- a) Hochhalten der gelben Flagge: „Achtung“ (Anlage 1 Bild C),
- b) Hochhalten der roten Flagge: „Halt“ (Anlage 1 Bild D).

Die Zeichen haben die gleiche Bedeutung, wie die von den Verkehrsposten der Deutschen Volkspolizei mit Hand- bzw. gelben und roten Farbzeichen gemäß § 2 Absätzen 2 und 3 StVO gegebenen Weisungen. Durch Ausstrecken des rechten Armes mit der gelben Flagge

nach vom können durch den Regulierungsposten die von rechts kommenden Fahrzeuge angehalten werden (Anlage 1 Bild E).

§ 3

(1) Die Zeichen „Achtung“ und „Halt“ können auch aus fahrenden Fahrzeugen gegeben werden.

(2) Bei dem Zeichen „Achtung“ haben die entgegenkommenden Fahrzeugführer rechts heranzufahren und ihre Fahrt langsam fortzusetzen. Das Überholen und Vorbedfahren ist unter Einhaltung der notwendigen Vorsicht und langsamer Fahrt gestattet.

(3) Bei dem Zeichen „Halt“ haben die Fahrzeugführer rechts heranzufahren und zu halten; alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Fahrbahn unverzüglich zu räumen.

§ 4

Andere als die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Zeichen dienen nur der Einweisung von Fahrzeugen der Nationalen Volksarmee.

§ 5

Die gleichen Weisungen und Zeichen mit Signalflaggen und Signallampen werden auch von den Regulierungsposten anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten sowjetischen Streitkräfte gegeben.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 1961

Der Minister des Innern

Maron

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober — November — Dezember 1961